

Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen): Inkrafttreten der revidierten Ursprungsregeln per 1.1.2025

Informationsnotiz zuhanden der Wirtschaftskreise

Datum: 20. September 2024

1 Hintergrund

Wie mittels der Informationsnotiz vom 20. Dezember 2023 informiert, verabschiedete der Gemischte Ausschuss des PEM-Übereinkommens am 7. Dezember 2023 die revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens und legte fest, dass diese am 1.1.2025 in Kraft treten werden. Die neuen und modernisierten Ursprungsregeln sind flexibler und unternehmensfreundlicher ausgestaltet.

Diese Änderung der Ursprungsregeln betrifft die 24 Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens: die Schweiz, die Europäische Union (EU), Island, Liechtenstein, Norwegen, die Färöer-Inseln, die Türkei, Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Westjordanland und Gaza-Streifen, Georgien, Moldova, die Ukraine, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo.

2 Umsetzung des revidierten PEM-Übereinkommens

Damit die revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens Anwendung finden, müssen die Freihandelsabkommen in der PEM-Zone eine sog. "dynamische Referenz" auf das PEM-Übereinkommen enthalten. Die EFTA-Konvention sowie die Freihandelsabkommen der Schweiz/EFTA mit der EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und der Türkei sehen bereits eine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen vor. Für diese Abkommen gilt, dass die revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens per 1. Januar 2025 automatisch anwendbar sein werden.

Zahlreiche Freihandelsabkommen in der PEM-Zone enthalten noch keine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen. Unter den Freihandelsabkommen der Schweiz/EFTA betrifft dies die Abkommen mit Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Gazastreifen und Westjordanland, Marokko, Tunesien, Ukraine und die Färöer-Inseln. Aufgrund der Dauer der legislativen Verfahren in den Vertragsparteien zeichnet sich ab, dass nicht alle Freihandelsabkommen innerhalb der PEM-Zone rechtzeitig per Ende 2024 angepasst werden können. **Das bedeutet, dass es auch nach dem 1. Januar 2025 noch zwei Sets an Regeln (d.h. das aktuelle bzw. 'alte' PEM-Übereinkommen sowie die revidierten Regeln) in der PEM-Zone geben wird.** Da die diagonale Kumulierung in der PEM-Zone auf dem Prinzip von identischen Ursprungsregeln basiert, käme es zu negativen Folgen auf bestehende Kumulierungsmöglichkeiten bzw. Lieferketten.

2.1 Vorgesehene Übergangsbestimmungen

Um eine solche Situation abzuwenden, haben sich die Vertragsparteien im Grundsatz auf das folgende Vorgehen ab 1.1.2025 geeinigt:

- Das revidierte PEM-Übereinkommen tritt wie geplant am 1.1.2025 in Kraft und ersetzt die [Übergangsregeln](#).

- Die Ursprungsregeln des alten PEM-Übereinkommens können weiterhin parallel bis zum 31.12.2025 angewendet werden. Die Vertragsparteien erhalten damit genügend Zeit, ihre Freihandelsabkommen entsprechend anzupassen.
- Um die Anwendung der revidierten Ursprungsregeln zu vereinfachen, wird im Rahmen des revidierten PEM-Übereinkommens die Durchlässigkeit, welche bereits auf nationaler Ebene gilt¹, nun auch grenzüberschreitend eingeführt (im Agrarbereich nur für Waren der HS-Kapitel 1 und 3 und verarbeitete Fischereierzeugnisse des HS-Kapitels 16). Ausführer, welche bereits die revidierten Ursprungsregeln anwenden, können somit auch dann kumulieren, wenn ihre Lieferanten noch die alten Ursprungsregeln anwenden. Die Kumulierung in die andere Richtung (d.h. wenn der Lieferant die revidierten Regeln anwendet und die Ausführer noch die alten Regeln) ist nicht möglich.

Die Vertragsparteien haben sich auch geeinigt, dass vor dem 1. Januar 2025 ausgestellte und nach diesem Datum innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegte Ursprungsnachweise für Waren akzeptiert werden, die sich am 1. Januar 2025 entweder im Transit oder in einem besonderen Verfahren unter zollamtlicher Überwachung befinden.

2.2 Weitere Änderungen

Weiter sollen ab dem 1.1.2025 von den Zollverwaltungen elektronisch validierte Warenverkehrsbescheinigungen grundsätzlich akzeptiert werden. Die Arbeiten zur Aktualisierung der produkte-spezifischen Regeln (sog. Listenregeln) des revidierten PEM-Übereinkommens auf den HS-Stand 2022 sind im Gange. Diese Anpassung wird auf einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

2.3 Situation ab 1.1.2025

Damit diese Massnahmen im Rahmen des revidierten PEM-Übereinkommens per 1.1.2025 umgesetzt werden können, sieht der Gemischte Ausschuss des PEM-Übereinkommens vor, entsprechende Beschlüsse im Dezember 2024 zu verabschieden. Für deren Verabschiedung bedarf es jedoch der Einstimmigkeit. Sollte es demnach wider Erwarten zu keiner einstimmigen Verabschiedung kommen, würde das revidierte PEM-Übereinkommen zwar wie geplant am 1.1.2025 in Kraft treten, jedoch ohne die oben erwähnten Übergangsbestimmungen.

Dies bedeutet, dass der rechtliche Rahmen für einen Teil des präferenziellen Handels ab dem 1.1.2025 nur wenige Wochen vor dessen Umsetzung wird geschaffen werden können. Sobald neue Informationen vorliegen, werden die Wirtschaftsbeteiligten in geeigneter Form informiert, damit sich diese möglichst gut vorbereiten können.

Eine zusätzliche Unsicherheit besteht darin, dass wir zu diesem Zeitpunkt nicht wissen, ob nach der Verabschiedung der Beschlüsse im Dezember 2024 alle Vertragsparteien diese Beschlüsse ratifiziert haben und bereits die Übergangsbestimmungen zum 1. Januar 2025 anwenden werden. Verzögerungen bei der Ratifikation (d.h. der internen Genehmigung der oben erwähnten Beschlüsse) und der Umsetzung in einigen Vertragsparteien können nicht ausgeschlossen werden. Damit die Beschlüsse im bilateralen Handel unter einem Freihandelsabkommen angewendet werden können, müssen diese alle Parteien des entsprechenden Freihandelsabkommens ratifiziert haben. In Bezug auf das Freihandelsabkommen Schweiz-EU wird aktuell davon ausgegangen, dass die Parteien die Ratifizierung rechtzeitig abschliessen und die oben genannten Beschlüsse per 1.1.2025 umsetzen können.

¹ Details zur Durchlässigkeit s. [hier](#), Ziffer 3.3.3.

Stand aktuell: Was wird sich ändern?

Vorbehältlich der Verabschiedung der oben genannten Beschlüsse durch den Gemischten Ausschuss des PEM-Übereinkommens im Dezember 2024 wird die Situation wie folgt aussehen:

a. Vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025:

Wie heute werden innerhalb der PEM-Zone zwei Sets an Regeln (d.h. das alte PEM-Übereinkommen sowie die revidierten Regeln (heutige Übergangsregeln)) gelten. Im Handel wird die Situation je nach Partner bzw. Freihandelsabkommen (FHA) zu berücksichtigen sein:

Szenario 1. FHA mit dynamischer Referenz und Übergangsbestimmungen:

- a. Wahlweise Anwendung der alten oder der revidierten Regeln
- b. Diagonale Kumulierung nach den revidierten Regeln möglich
- c. Diagonale Kumulierung nach den alten Regeln möglich
- d. Durchlässigkeit

Szenario 2. FHA mit dynamischer Referenz aber ohne Übergangsbestimmungen:

- a. Anwendung der revidierten Regeln
- b. Diagonale Kumulierung ist nach den revidierten Regeln möglich

Szenario 3. FHA ohne dynamische Referenz und ohne Übergangsbestimmungen:

- a. Anwendung der alten Regeln
- b. Diagonale Kumulierung ist nach den alten Regeln möglich

Sobald klar ist, welches Szenario für welches Freihandelsabkommen gelten wird, wird eine Matrix publiziert.

b. Ab dem 1.1.2026:

Ab dem 1. Januar 2026 werden nur noch die revidierten Regeln gelten. Wenn einige Vertragsparteien die dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen in ihren Freihandelsabkommen bis zu diesem Datum noch nicht aufgenommen haben, wird die Kumulierung mit diesen Partnern unterbrochen.

3 Inhalt der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens

Die revidierten Regeln bringen administrative Vereinfachungen für die Unternehmen mit sich, namentlich durch die Streichung des Ursprungsnachweises EUR-MED. Somit wird unter den revidierten Regeln im Handel mit allen Vertragsparteien nur eine Art von Ursprungsnachweis beibehalten (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Ursprungserklärung).

Sie sehen die Möglichkeit vor, den Ab-Werk-Preis sowie den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anhand von Durchschnittswerten eines Steuerjahres zu berechnen. Die Werttoleranz von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung eines Produkts verwendet werden können, wurden für Industrieerzeugnisse von 10 auf 15 Prozent des Ab-Werk-Preises und für Agrarerzeugnisse von 10 auf 15 Prozent des Nettogewichts erhöht. Ausserdem weitet das revidierte Übereinkommen die buchmässige Trennung auf Zucker aus, was die Lagerung dieses Produkts vereinfacht. Des Weiteren wird die Regel der unmittelbaren Beförderung durch die Nichtveränderungsregel ersetzt, um damit der Entwicklung der

internationalen Logistik Rechnung zu tragen. Zudem wurden die Listenregeln für Industrieerzeugnisse generell vereinfacht. Bei Verwendung des Wertkriteriums wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von 40 auf 50 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erhöht. Verfahren mit Zellkulturen und industrieller Fermentation wurden zu den ursprungsverleihenden Be- oder Verarbeitungen hinzugefügt. Für Textilien kann die Ursprungseigenschaft nun anhand einer grösseren Palette von Verarbeitungsschritten erlangt werden. Bei den Agrarerzeugnissen wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht mehr nach dem Wert, sondern nach dem Gewicht bemessen.

Beim Zucker ist nun in einem Produkt ein Gehalt an Drittlandzucker von 40 Prozent gemessen am Gewicht statt wie zuvor 30 Prozent gemessen am Ab-Werk-Preis des Endproduktes zulässig. Die einzigen Ausnahmen sind Zuckerwaren (HS 1704) und Schokolade (HS 1806). Hier bleibt der zulässige Zuckergehalt (40 Prozent gemessen am Gewicht oder 30 Prozent gemessen am Ab-Werk-Preis des Endprodukts) unverändert.

4 Weiteres Vorgehen

Das BAZG und das SECO werden in den kommenden Monaten mittels Informationsnotiz und Zirkular weiter über die neusten Entwicklungen informieren.

Für Auskünfte stehen folgende Personen zur Verfügung:

BAZG

Ralf Aeschbacher

ralf.aeschbacher@bazg.admin.ch

+41 58 462 53 28

SECO

Nina Taillard

nina.taillard@seco.admin.ch

+41 58 480 87 65